

Sozialberatung Ruhr e. V.

PRESSEMITTEILUNG

Wer es vergisst, bekommt kein Geld

Sozialhilfebezieher müssen sofort ihren Antrag stellen, sonst gibt es kein Geld

— Wer nur einigermaßen aufmerksam die Nachrichten, egal ob in den Zeitungen, im Fernsehen oder Internet verfolgt, ist diverse Male darauf hingewiesen worden, dass mit erheblichen Heizkostennachzahlungen zu rechnen ist.

Dies kann zu erheblichen Problemen bei Menschen führen, die über ein geringes Einkommen verfügen.

— Dies gilt insbesondere für Menschen, die Sozialleistungen nach dem SGB XII, z. B. im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit, beziehen. Hier ist zwingende Voraussetzung für die Übernahme der Nachzahlungsbeträge, dass der Antrag auf Übernahme sofort gestellt wird. Das Bundessozialgericht hat immer wieder betont, dass es ausschließlich auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlung an und nicht darauf, ob die Kosten entstanden sind als noch kein Leistungsbezug vorlag. Wer den Antrag nicht rechtzeitig stellt, bekommt keine Leistungen nach dem SGB XII (Armborst in LPK-SGB XII 12. Aufl. § 18 Rnr. 11).

— Ein besonderer Fall ist es, wenn Personen durch Rente, Erwerbseinkommen oder ähnlichem Geld erhalten, das knapp oberhalb der Leistungsgrenze der Sozialhilfe liegt. Diese können einen Antrag auf Übernahme der Nachzahlungskosten stellen wenn sich im Monat der Fälligkeit ergibt, dass die zur Verfügung stehenden Einkünfte nicht ausreichen um den Bedarf für diesen Monat abzudecken. Auch hier ist Voraussetzung, dass der Antrag im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung gestellt wird. Zivilrechtlich ergibt sich die Frist zum Eintreten der Fälligkeit nach § 286 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Übersendung der Abrechnung. Es ist also sinnvoll, sich den Termin des Eingangs der Abrechnung zu notieren. Also ist es empfehlenswert, den Antrag auf Übernahme der Zahlung unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung beim zuständigen Sozialleistungsträger zu stellen.

Grundsätzlich gelten diese Regelungen auch für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sitz: Bochum
Vereinsregistergericht: Bochum VR 3765
Steuernr. 306/5801/0976

Bank im Bistum Essen eG
BIC: GENODED1BBE
IBAN: DE26 3606 0295 0010 5030 19

Vermögensschadenhaftpflicht-
versicherung bei der Zürich
Versicherungs AG, 53287 Bonn

Es gilt die beim Vereinsregistergericht Bochum hinterlegte Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung.

Es ist also allen Menschen, die mit hohen Heiz- und Betriebskostenabrechnungen rechnen müssen, zu empfehlen, sich darauf einzustellen, den Antrag auf Übernahme unverzüglich zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Anton Hillebrand, Telefon 0176 90792578

Sozialberatung Ruhr e. V.
Am Bergbaumuseum 37
44791 Bochum

07.08.2022